

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
43. Jahrgang – 25. November 2015 – Nr. 42

Beitragsordnung
des Studierendenwerks Bielefeld
in der Fassung der Änderung vom 14. Oktober 2015

BEITRAGSORDNUNG des STUDIERENDENWERKS BIELEFELD

vom 17. Oktober 1995

in der Fassung der Änderung vom 14. Oktober 2015

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Bielefeld hat aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für das Studierendenwerk Bielefeld werden von allen immatrikulierten Studierenden der

1. Universität Bielefeld
2. Fachhochschule Bielefeld an allen Fachbereichen der Standorte Bielefeld und Minden
3. Hochschule Ostwestfalen-Lippe an allen Fachbereichen der Standorte Lemgo, Detmold und Höxter
4. Hochschule für Musik Detmold

in jedem Semester Sozialbeiträge gem. § 12 Abs. 5 StWG erhoben.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die nach den Einschreibungsordnungen der jeweiligen Hochschule beurlaubt sind. Die Beitragspflicht bleibt bestehen, wenn sie während ihrer Beurlaubung eine der folgenden Leistungen des Studierendenwerks in Anspruch nehmen wollen:

- Teilnahme am Mensaessen zu Studierendenpreisen
- Anmietung von Wohnraum in den vom Studierendenwerk verwalteten Wohnanlagen
- Inanspruchnahme eines Kita-Platzes in den Kindertagesstätten des Studierendenwerks

§ 2

Der Sozialbeitrag für die beitragspflichtigen Studierenden beträgt 83,00 Euro je Semester.

§ 3

- (1) Der Beitrag ist bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und wird von der Hochschule eingezogen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Sozialbeitrag auch direkt an das Studierendenwerk gezahlt werden.
- (2) Die Beiträge sind von den Hochschulen durch Abschlagszahlungen zeitnah an das Studierendenwerk weiterzuleiten und spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzurechnen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist der Beitrag zurück zu erstatten. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 17. Oktober 1995, zuletzt geändert am 20. März 2012, außer Kraft.

Bielefeld, 14. Oktober 2015



Christian Osinga

(Vorsitzender des Verwaltungsrates)



Sigrid Schreiber

(Die Geschäftsführerin)